

Allgemeine Einkaufsbedingungen 06/2024

1. Auftragserteilung

Wir kaufen und bestellen nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Mit der Erfüllung des Auftrages erkennt sie der Lieferant für den gesamten Geschäftsverkehr, auch für nachfolgende Lieferungen an, selbst dann, wenn seine eigenen Geschäftsbedingungen anders lauten. Schweigen auf uns mitgeteilte, anders lautende Bedingungen des Lieferanten oder auf Einheitsbedingungen kann nicht als Anerkennung dieser Bedingungen ausgelegt werden. Insbesondere ist unser Schweigen auf Auftragsbestätigungen mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Abweichung von unseren Bedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt das unwiderleglich als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen.

Die Auftragsbestätigung des Lieferanten hat innerhalb von längstens fünf Tagen nach Bestelldatum in unserem Hause einzu-gehen.

Vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Nebenabreden bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit unseres schrift-lich erklärten Einverständnisses. Ergibt sich während der Auftragsausführung, dass zur ordnungsgemäßen Herstellung des Werkes Mehrleistungen erforderlich sind, die vom vertraglich vereinbarten Auftragsumfang nicht gedeckt sind, so muss der Auftragnehmer vor der Ausführung einen Zusatzauftrag einholen.

2. Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang

Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise und gelten frei unserem Werk oder der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten Bahn- und Expressstation ist Hildes-heim.

Die Preise werden in Euro angegeben. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Bei Reisekosten sind die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen auszuweisen. Bei Anforderung von umsatzsteuerpflichtigen An-zahlungen/Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Umsatzsteuerfreie Leistungen müssen gleich-falls in der Rechnung als solche gekennzeichnet sein.

Sämtliche für einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Lei-stungsumfang des Auftragnehmers, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.

Wird bei Installationen und Montagen das für die Erbringung der Leistung des Auftragnehmers erforderliche Material von uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Auftragnehmers auch das Entladen der LKW sowie den Transport vom Lager-platz der Anlagenteile zum Montageort.

3. Liefertermine

Die in unserer Bestellung angegebenen Termine sind Wareneingangstermine und verbindlich einzuhalten. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Tag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,2%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsscha-den anzurechnen.

4. Lieferung und Gefahrenübergang; Einhaltung von Unfallverhütungs- und Werksvorschriften.

Jeder Lieferung ist ein Lieferscheinformular beizufügen. Bei Direktversand an unseren Kunden verwenden Sie einen neutralen Lieferschein und senden uns zur Rechnungskontrolle eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige.

Die Gefahr geht auch bei Kaufverträgen erst mit der Abnahme der Lieferung an der Empfangsstelle auf uns über.

Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Auftragnehmer für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften des Haupt-verbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft sowie etwaiger ihm bekannt gegebener Werksvorschriften unseres End-kunden auf der Baustelle verantwortlich.

5. Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist uns nach Versand in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt wer-den. In der Rechnung sind alle Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferun-gen ausdrücklich bestellt waren.

Zahlung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingangsdatum, jedoch nicht vor Wareneingang.

Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, die Zahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurück-zustellen. Ist Teilzahlung vereinbart, so ist für die Teilbeträge, die vor der Lieferung geleistet werden, vom Lieferanten mit der Zahlungsanforderung eine Bankgarantie vorzulegen.

6. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den von uns genehmigten Mustern, den ein-schlägigen Normen (DIN, EG-Normen etc.) sowie sämtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Dies gilt auch für die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Leistungsdaten und sonstige Eigenschaften.

Soweit wir Pläne, Zeichnungen, Material und/oder Zubehör dem Lieferanten zur Verfügung stellen, technische Daten, Werk-stoffqualitäten vorschreiben oder Ausführungshinweise geben, ist er verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und auf ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Erhebt der Lieferant keine Einwendungen, ist er auch insoweit un-eingeschränkt gewährleistungspflichtig.

Soweit Liefergegenstände mangelhaft sind oder zugesicherte Eigenschaften fehlen, können wir neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten nach unserer Wahl auch Nachbesserung mit einer Fristsetzung von 3 Werktagen verlangen. Im Falle der Ersatzlieferung (§ 430 BGB) hat der Lieferant uns die mit dem Austausch verbundenen Aufwendungen zu ersetzen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Mängel am Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate ab Abnahme des HAW-Gewerks durch unseren Kunden, längstens jedoch 18 Monate nach Auslieferung durch den Lieferanten, soweit keine längeren Fristen durch Gesetz gegeben oder durch Einzelvertrag vereinbart sind. Werden Gegenstände oder wesentliche Teile einer Anlage neu geliefert, beginnen die Gewährleistungsfristen für diese erneut zu laufen.

Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche wird durch unsere schriftliche Mängelrüge unterbrochen. Die Untersuchungs- und Rügefrist (§§ 377, 381 Abs. II HGB) für offensichtliche Mängel beträgt 1 Woche ab Eingang der Ware bei der Empfangsstelle, für versteckte Mängel 3 Jahre ab Entdeckung des Mangels. Ist im Einzelfall jedoch eine längere Frist angemessen, so gilt diese. Diese Regelungen gelten auch für Mehr- oder Minderlieferungen (§ 378 HGB).

7. Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalt

Wir haben bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist Anspruch auf einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 10 % des Vertragspreises, der vom Auftragnehmer nach der Abnahme jederzeit durch eine Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie abgelöst werden kann. Für den Fall, dass der Lieferant vor unserer Schlusszahlung insolvent wird, haben wir - unbeschadet weitergehender Rechte - für die Dauer der Gewährleistungspflicht Anspruch auf einen zusätzlichen Sicherheitseinbehalt für die Sicherung unserer Gewährleistungsansprüche in Höhe von weiteren 20 % unseres Vertragspreises.

8. Forderungsabtretung

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen aus Verträgen mit uns grundsätzlich durch sein eigenes Unternehmen zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

9. Produzentenhaftung

Werden wir aus Produzentenhaftung aufgrund in- und ausländischen Rechts in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns den heraus entstandenen Schaden (einschl. Kosten einer notwendigen Rückrufaktion) zu ersetzen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Der Lieferant verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass wir uns unsererseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen können.

10. Materialbeistellungen

Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für unsere Bestellung zu verwenden. Für Beschädigung oder Verluste haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die beigestellten Teile sind sämtlich von ihm zu unseren Gunsten gegen Sachschäden und Diebstahl zu versichern.

Die Bearbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt in unserem Auftrag. Wir werden in jedem Fall Eigentümer der neu entstandenen Sache. Bei Mitverarbeitung fremden Materials erwerben wir Miteigentum.

11. Gefahrübergang/Abnahme/Eigentumsrechte

Der Gefahrübergang erfolgt mit Eingang der mangelfreien Lieferung am Erfüllungsort bzw. erfolgreicher Abnahme der Leistung. Bei Leistungen ist das Ergebnis der gemeinsamen Abnahme zu protokollieren. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung an uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

12. Einhaltung von Vorschriften/Schutzrechte Dritter/Fertigungsmittel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Lieferungen/Leistungen nach dem bei Vertragserfüllung jeweils gültigen Stand der Technik und unter Einhaltung aller maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen zum Arbeits- und Umweltschutz sowie des Gefahrgutrechts zu erbringen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Patente und Schutzrechte Dritter durch die Lieferung/Leistung und ihre Benutzung nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer derartigen Verletzung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer bleiben vorbehalten. Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Zeichnungen etc., die von uns gestellt werden oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergeleitet noch von diesen bzw. für diese benutzt werden. Die Fertigungsmittel sind unser Eigentum. Nach Gebrauch sind uns diese auf unsere Anforderung hin kostenfrei zuzuleiten.

13. Einhaltung des Mindestlohngesetzes/Sonderkündigungsrecht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 Mindestlohn-gesetz (MiLoG) zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz, insbesondere die Aufzeichnungspflichten, einzuhalten. Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insbesondere Dokumente nach § 17 Abs.1 MiLoG) nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen, die wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer gegen das Mindestlohngesetz geltend gemacht werden, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des

Vertragsverhältnisses mit uns beauftragte Nachunternehmer ebenfalls zur nachweislichen Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns zu verpflichten. Bedient sich der Nachunternehmer weiterer Nachunternehmer, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch seine Nachunternehmer entstehen. Verstößt der Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer schuldhaft gegen das Mindestlohngesetz und/oder gegen die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten, sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

14. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Unbeschadet der Regelung des § 354 a Handelsgesetzbuch dürfen Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten oder Dritten zur Einziehung überlassen werden. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

15. Datenschutz/Geheimhaltung

Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden wir – soweit nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder der DSGVO zulässig – speichern und verarbeiten. Der Auftragnehmer stimmt dem ausdrücklich zu. Wir versichern, mit diesen Daten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns umzugehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen und Vorgänge, von denen er bei Durchführung seiner Lieferung/Leistung Kenntnis erlangt, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

16. Eigentumsrechte (Exklusivrechte)

Alle Gegenstände, Muster, Zeichnungen, Filme, Modelle, Werkzeuge, technischen Anweisungen etc., die dem Lieferanten übergeben wurde, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat solche Gegenstände geheim zu halten und uns auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig. Das gleiche gilt für Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden (z.B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen). Änderungen daran dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Auch diese Teile sind vom Lieferanten zu versichern. Der Lieferant haftet für ihre Beschädigung oder ihren Verlust. Entstehen im Zusammenhang mit unserer Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

17. Patentverletzung

Wenn wir dem Lieferanten mitteilen, in welches Land seine Lieferung exportiert wird, ist er verpflichtet zu prüfen, ob die für dieses Land bestehenden Patente einer uneingeschränkten Nutzung entgegenstehen. Der Lieferant haftet für alle Schadenersatzansprüche wegen Patentverletzung.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Waren auftragsgemäß zu liefern sind. Soweit unsere Lieferanten Vollkaufleute im Sinne des HGB sind, wird Hildesheim als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechtsgesetzes ist ausgeschlossen.

19. Salvatorische Klausel

Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.